



# Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht

Name: \_\_\_\_\_ Klasse/Jgst.: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

Wir beantragen eine Beurlaubung am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr.

Wir beantragen eine mehrtägige Beurlaubung vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_.

Begründung für die Beurlaubung (ggf. Bescheinigungen beifügen):

Von der Beurlaubung sind die folgenden Klassenarbeiten/Klausuren betroffen:

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Die Hinweise auf der Rückseite des Antrages haben wir beachtet.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Schülerin (falls volljährig)

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

## Entscheidung der Klassen-/Stufenleiter/in:

**Bei Beurlaubung bis zu zwei Tagen:** Die Beurlaubung wird  genehmigt.  abgelehnt.

**Bei Beurlaubung von mehr als zwei Schultagen bzw. unmittelbar vor oder nach den Ferien:**

Die Beurlaubung wird  befürwortet.  nicht befürwortet.

evtl. Begründung: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Klassen-/Stufenleiter/in

## Entscheidung der Schulleitung:

bei Beurlaubung von mehr als zwei Tagen bzw. unmittelbar vor oder nach den Ferien.

Der Antrag auf Beurlaubung wird

genehmigt.  genehmigt mit Einschränkung \_\_\_\_\_.

abgelehnt; Begründung: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Schulleitung

# Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) NRW besteht für jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 4 SchulG NRW beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

**Bis zu zwei Tagen beurlaubt der/die Klassen-/Beratungslehrer/in, darüber hinaus die Schulleitung.**

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen **und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.** Dies gilt auch bei bestimmten Feiertagskonstellationen.

Wichtige Gründe, bei denen eine Beurlaubung in Betracht kommen kann, sind z.B.:

## 1. Persönliche Anlässe

(z.B. Erstkommunion und Konfirmation, Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie). Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.

## 2. Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, z.B.:

- religiöse Veranstaltungen (z.B. Rüstzeiten, Exerzitien, Kirchentage),
- Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Seminare zur Vorbereitung auf den Übertritt in das Arbeitsleben),
- politische Veranstaltungen (z.B. Bildungsarbeit der Parteien oder ihnen nahestehender Organisationen),
- kulturelle Veranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben; Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters, einer Laienspielschar),
- Sportveranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten),
- internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen,
- für ausländische Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage.

Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). **Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.**

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z.B. des Sportvereins, Veranstalters, Universität etc.) nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG NRW haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.